

Informationsbroschüre

Trennung



Scheidung

Einleitung

Entschliesst sich ein Ehepaar zur Trennung oder Scheidung, stellen sich viele Fragen:

- Wohin muss man sich zuerst wenden? Seite 2
- Was versteht man unter Eheschutzmassnahmen? Seiten 2 bis 3
- Wie geht man vor bei einer Scheidung? Seiten 4 bis 5
- Wie verläuft ein Eheschutzverfahren, wie ein Scheidungsverfahren? Seiten 2 bis 5
- Was passiert mit den Kindern? Seiten 5 bis 6
- Wer behält die Wohnung? Seiten 2 bis 3 und 6
- Können wir unsere Trennung selber regeln? Seite 2
- Wird ein Anwalt benötigt? Seiten 2 bis 3
- Wer bietet Beratung/Mediation oder andere Hilfe an? Seite 2
- Welche Kosten entstehen? Seiten 2 bis 7

In dieser Broschüre werden Sie zu diesen wichtigen Fragen allgemein gültige Antworten finden.

Um Ihre individuellen Bedürfnisse zu klären und Fragen zu beantworten, empfehlen wir Ihnen eine persönliche Beratung bei den Regionalen Beratungszentren Rapperswil-Jona und Uznach.

Wenn Sie selbständig erwerbend sind und/oder Liegenschaften besitzen, braucht es zusätzlich zu unserer Beratung unter Umständen auch die Kontaktaufnahme mit entsprechend ausgebildeten Fachpersonen.

Beratung und Information durch die Regionalen Beratungszentren RJ und U

Die Regionalen Beratungszentren Rapperswil-Jona und Uznach beraten Ehepaare sowie Einzelpersonen im Zusammenhang mit Trennungs- und Scheidungsfragen kostenlos.

Zu Beginn der Beratung wird geklärt, ob die Beziehung unter bestimmten Voraussetzungen weiter bestehen soll oder ob eine Trennung oder Scheidung bereits geplant ist. Im persönlichen Gespräch erhalten Sie ausführliche Informationen und wir beantworten Ihre Fragen. Von der Beratung ausgenommen sind Berechnungen zum Kindes- sowie Ehegattenunterhalt. Diese werden vom zuständigen Kreisgericht See-Gaster vorgenommen. Sofern Sie selbständig erwerbend sind und/oder Liegenschaften besitzen, empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit einer entsprechend ausgebildeten Fachperson.

Trennung aussergerichtlich

Eine aussergerichtliche Trennung im gegenseitigen Einvernehmen ist die kostengünstigste Variante. Sie sind weiterhin verheiratet, aber im Rahmen einer gemeinsamen Trennungsvereinbarung werden die Folgen des Getrenntlebens geregelt. Die Vereinbarung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei wir den schriftlichen Weg empfehlen. Die Vereinbarung beinhaltet die Regelung der Obhut der Kinder, Besuchskontakte, Zuteilung der Familienwohnung sowie des Hausrates, Festlegung des Unterhalts für die Kinder und den betreuenden Elternteil. Solange sich beide Ehegatten an die vereinbarten Verpflichtungen halten und keiner der Ehegatten auf staatliche Leistungen wie Sozialhilfe, AHV-/IV-Renten Ergänzungsleistungen etc. angewiesen ist, ist das eine sinnvolle und kostengünstige Lösung.

Primäre Voraussetzung einer aussergerichtlichen Trennung ist, dass beide Ehegatten bereit sind, gemeinsam Lösungen zu suchen – allenfalls mit Unterstützung einer Fachstelle oder einer gemeinsam bestimmten Fachperson (Person mit Mediationskenntnissen).

Gerichtliche Trennung/Eheschutz (Formular Eheschutzbegehren)

Eine gerichtliche Trennung kann einseitig oder gemeinsam mittels Eheschutzbegehren beim zuständigen Kreisgericht See-Gaster beantragt werden. Dieser Schritt empfiehlt sich, wenn sich die Ehegatten nicht über die Folgen des Getrenntlebens einigen können oder einer der Ehegatten auf staatliche Leistungen angewiesen ist. Wenn die Gefahr besteht, dass einer der Ehegatten sich nicht an mögliche Ver-

pflichtungen wie Unterhaltszahlungen hält, ist ein Eheschutzverfahren zwingend. Im Rahmen des Eheschutzverfahrens wird vom Gesuchsteller ein Vorschuss verlangt (ca. CHF 1'200.–**), wobei die Kosten nach Beendigung des Verfahrens in der Regel hälftig aufgeteilt werden.

In einer sogenannten Eheschutzmassnahme können folgende Punkte durch das zuständige Gericht geregelt werden:

- Zuweisung der Wohnung und des Hausrates
- Festsetzung Unterhaltsbeitrag an Ehegatten
 - Dauer: für die Zukunft und rückwirkend bis ein Jahr vor Einreichen des Eheschutzgesuchs
- Anordnung der **Gütertrennung**
- Massnahmen betreffend **Kinder**
 - Zuweisung der Obhut, Festlegung des Wohnsitzes
 - Regelung des Besuchsrechts bzw. der Betreuungsanteile
 - Festlegung des Kinderunterhalts
- Aufforderung zur Auskunftserteilung über finanzielle Verhältnisse
- Beschränkung der Verfügungsbefugnis (bei Verschwendungs- oder Verschleuderungsgefahr durch den anderen Ehegatten)

Wirkungen des Getrenntlebens

Bei der faktischen Trennung bestehen folgende eherechtliche Wirkungen nach wie vor:

- Weitergeltung der ehelichen Unterstützungspflicht: gegenseitige Auskunftspflicht über finanzielle Belange (Einkommen, Vermögen, Schulden)
- Fortbestand der ehelichen Unterhaltspflicht
- Weitergeltung der Vaterschaftsvermutung des Ehemanns
- Fortbestand des Güterstands, sofern keine Gütertrennung angeordnet wurde

Durch den Auszug eines Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung kann die zweijährige Trennungsfrist ausgelöst werden. Das Getrenntleben hat insbesondere folgende Wirkungen von Gesetzes wegen:

- Wegfall der Vertretungsbefugnis und der Solidarhaftung für laufende Ehebedürfnisse (Art. 166 ZGB)
- Eintritt der getrennten Besteuerung rückwirkend auf die ganze Steuerperiode

Scheidung (Formulare gemeinsames Scheidungsbegehren oder Scheidung auf Klage):

Eine Scheidung bedeutet die endgültige Auflösung der Ehe. Erbensprüche unter den Ehegatten erlöschen. Die Scheidung ermöglicht aber auch eine Wiederverheiratung.

Das Gesetz sieht zwei Möglichkeiten des Scheidungsverfahrens vor: Sofern beide Ehegatten mit dem Scheidungspunkt als solchen einverstanden sind, können sie dem zuständigen Gericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren mit dem von beiden Ehegatten unterschriebenen Formular «Gemeinsames Scheidungsbegehren» einreichen. Das Gericht verlangt einen Kostenvorschuss von ca. CHF 900.– ** je Ehegatte. Wenn ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden ist, müssen zuerst zwei Trennungsjahre abgewartet werden. Danach kann eine Partei auch alleine die Scheidung einreichen (Formular «Scheidung auf Klage»). Der Kostenvorschuss beträgt hier ca. CHF 1800.– ** und ist vom klagenden Ehegatten zu tragen.

Bei einem gemeinsamen Begehren auf Scheidung können die Ehegatten vorgängig gemeinsam eine Vereinbarung zuhanden des Gerichts erstellen – allenfalls mit Unterstützung einer Fachstelle oder einer gemeinsam bestimmten Fachperson (Person mit Mediationskenntnissen). Bei fehlender Einigung regelt das zuständige Gericht die folgenden Belange:

- Zuteilung der ehelichen **Wohnung/Eigenheim**
- **Kinderbelange** für unmündige Kinder
 - Wohnsitz/Obhut
 - Elterliche Sorge
 - Besuchsrecht bzw. Betreuungsanteile
 - Unterhaltsbeiträge
- Nachehelicher Unterhalt
 - Ein Ehegatte hat Anspruch auf nachehelichen **Unterhalt**, wenn es ihm nicht zuzumuten ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen.
- Berufliche Vorsorge
 - Aufteilung der während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge

- Güterrechtliche Auseinandersetzung
 - Wem gehört was?
 - Wer hat welche Ansprüche auf das Vermögen des anderen
 - Regelung der Schulden

* **Erklärung des Begriffs Rechtstitel (Rechtsanspruch)**

Ein Rechtstitel besteht durch die im Eheschutz bzw. Scheidungsverfahren vom Kreisgericht festgelegten Vereinbarungspunkte. Mit dem Rechtstitel besteht beispielsweise die Möglichkeit, eine Alimentenbevorschussung durch die Gemeinde abzuklären.

** **Kostenvorschuss an das Gericht / Unentgeltliche Rechtspflege**

Bei finanziell knappen Verhältnissen kann allenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege dem Kreisgericht See-Gaster eingereicht werden. Das entsprechende Formular kann hier heruntergeladen werden:

www.gerichte.sg.ch/formulare.html

Es müssen zwingend alle Unterlagen eingereicht werden, denn erst dann prüft das Gericht die finanzielle Situation der antragstellenden Person und kann über den eingereichten Antrag befinden. Die Kosten werden, sofern der Antrag gutgeheissen wird, vorläufig vom Staat getragen. Eine Rückzahlungspflicht bleibt bestehen.

Weitere Hinweise und Informationen

Kinder

Das Kindeswohl sollte stets im Zentrum stehen. Gelingt es den Eltern, ihre persönlichen Konflikte einen Schritt zurückzustellen und den Fokus auf der Elternebene zu haben, kann oft eine Einigung erzielt werden.

- Das Wohlergehen der Kinder steht immer im Vordergrund. Kinder haben auch in einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren Rechte. Je nach Alter und Entwicklung der Kinder werden sie angehört und deren Wünsche wenn möglich auch berücksichtigt.
- Seit 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regel. Das heisst, dass Mutter und Vater gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder auch bei einer Trennung oder Scheidung behalten. Von dieser Regelung wird nur in Ausnahmefällen abgewichen. Die Hürde, eine alleinige elterliche Sorge zu erwirken, ist hoch. Zur elterlichen Sorge gehört auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

- Aufenthaltsbestimmungsrecht: Das Kind muss die Möglichkeit haben, mit beiden Elternteilen Kontakt zu pflegen. Will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichtes bzw. der Kinderschutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort sehr weit weg liegt und der Kontakt zum Kind nur erschwert möglich ist.
- Bei einer Trennung oder Scheidung werden die Obhut der Kinder (bei wem die Kinder hauptsächlich leben), der Kinderunterhalt und die persönlichen Kontakte (Besuche und Ferien) geregelt.
- Das minderjährige Kind und sein Elternteil, der nicht mit ihm zusammenlebt, haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Kontakt. Das gilt für alle Eltern, egal ob sie geschieden sind, getrennt leben oder gar nie verheiratet waren.

Das Besuchsrecht umfasst folgende Rechte:

- Das Recht persönlichen Kontakt mit dem Kind zu pflegen;
- Das Recht das Kind anzurufen, ihm Briefe zu schreiben und ihm Geschenke zu machen;
- Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Besuchs- und Ferienregelung kann im freiwilligen Rahmen die Beratungsstelle vermitteln. Bei Uneinigkeit oder Gefährdung des Kindes kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vermitteln oder Abklärungen vornehmen.
Ist die Angelegenheit bereits beim Gericht anhängig, ist das Kreisgericht (und nicht mehr die KESB) zuständig und regelt die Belange.

Elternteile ohne elterliche Sorge haben folgende Rechte:

- Das Anhörungs- und Mitspracherecht bei wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen (z.B. medizinische Eingriffe, die Schule oder die Berufswahl);
- Das Recht selbständig Auskünfte über das Kind einzuholen (bei Ärzten, der Schule oder beim Lehrmeister).

Finanzen, Unterhaltszahlung

Bei gemeinsamen Kindern wird ein Kinderunterhalt festgelegt. Der Kinderunterhalt (Alimente) setzt sich seit 1. Januar 2017 aus drei verschiedenen Unterhaltsformen zusammen; aus dem sogenannten «Barunterhalt», dem sogenannten «Betreuungsunterhalt» und dem sogenannten «Naturalunterhalt».

Der **Barunterhalt** deckt die Kosten für Essen, Kleider, Krankenkassenprämien, Anteil an Wohnkosten, Fremdbetreuungskosten und Weiteres.

Der **Betreuungsunterhalt** ist für die Deckung der Lebenshaltungskosten der Betreuungsperson (Mutter oder Vater) gedacht. Mit dem Betreuungsunterhalt wird gewährleistet, dass die Betreuungsperson ihre Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen kann, ohne dass ihre Existenzsicherung gefährdet ist. Die Erwerbsarbeit, welche der betreuenden Person zugemutet wird, ist vom Alter des zu betreuenden Kindes bzw. der zu betreuenden Kinder abhängig. Seit dem Bundesgerichtsentscheid im September 2018 gilt in der Regel, dass dem hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes, d.h. mit dessen Eintritt in den Kindergarten grundsätzlich zu 50%, ab dessen Eintritt in die Oberstufe zu 80% und ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr zu 100% eine Erwerbsarbeit zuzumuten ist.

Der **Naturalunterhalt** umfasst nicht nur die unmittelbare Aufsicht über das Kind, sondern auch Leistungen wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Nachtdienste, Taxidienste, Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes etc.

- Allenfalls wird zusätzlich zum Unterhalt der Kinder auch ein **Ehegattenunterhalt** festgelegt, soweit die Lebenshaltungskosten der Betreuungsperson nicht durch den Betreuungsunterhalt gedeckt sind und die finanziellen Verhältnisse des unterhaltsverpflichteten Ehegatten dies ermöglichen.
- Werden Kinderalimente nicht bezahlt, so kann Inkassohilfe und allenfalls Bevorschussung bei der Wohngemeinde der Kinder (Sozialamt) beantragt werden. Zur Bevorschussung sind gewisse Voraussetzungen massgebend – diese können auf der Beratungsstelle oder bei der Wohngemeinde erfragt werden. Ein Rechtstitel* (siehe Seite 5) ist in diesem Fall erforderlich.
- Für Personen, bei welchen die Existenz nach einer Trennung oder Scheidung weder durch Unterhaltszahlungen noch durch Erwerbseinkommen gesichert ist, kann eine allfällige Unterstützung beim Sozialamt der Wohngemeinde beantragt werden (Rechtstitel* erforderlich bzw. gerichtliche Trennung bzw. Scheidung beantragt).

Steuern, Verträge, Vermögensaufteilung

- Meldet sich der ausziehende Ehegatte am neuen Wohnort an, kommt es rückwirkend auf den 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres zur getrennten Besteuerung. Die für das Trennungsjahr bereits bezahlten Steuern werden zurückerstattet.
- Sämtliche Versicherungen und Verträge sollten überprüft und allenfalls neu geregelt werden.
- Der Mietvertrag für die Familienwohnung soll entsprechend angepasst werden.
- Die Vermögensaufteilung (Barvermögen, Liegenschaft usw.) kann auf Wunsch beider Eheleute bereits im Trennungsverfahren vorgenommen werden, wenn die Aufteilung des Vermögens unkompliziert ist und wenn sich beide Eheleute einig sind. Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag einer Partei kann das Gericht bereits die Gütertrennung anordnen. Dies wird insbesondere dann gemacht, wenn eine Partei überschuldet ist. In einem solchen Fall ist jedoch **eine gerichtliche Trennung**, d.h. ein Eheschutzverfahren notwendig.

Sozialversicherungen

- **Arbeitslosenversicherung:** Führt die Trennung bzw. Scheidung dazu, dass die zuvor für die Familie tätige Person innert Jahresfrist eine Stelle suchen muss, so hat sie unter gewissen Umständen Anrecht auf Arbeitslosentaggelder. Es ist ein Rechtstitel* erforderlich. Erkundigen Sie sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV).
- **Pensionskasse:** Bei einer **Scheidung** werden die während der Ehe ersparten Pensionskassenguthaben je zur Hälfte aufgeteilt. Kontrollieren Sie nach der Scheidung, ob Ihnen der zugesprochene Beitrag auf Ihrem Pensionskassen- bzw. Freizügigkeitskonto gutgeschrieben wurde.
- **Splitting der AHV/IV bei Scheidung:** für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten wird das während der Ehe erzielte Einkommen zusammengezählt und hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Die Eheleute sind während der Ehe gleich versichert, egal wie hoch die eigenen Beiträge sind. Wir empfehlen, das AHV-Splitting gleich nach der Scheidung bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde zu beantragen.

- **Erziehungsgutschriften:** Für die Erziehungszeit Ihrer Kinder bis 16 Jahren berechnet die AHV/IV sogenannte Erziehungsgutschriften. Das sind keine Geldzahlungen, sondern ein fiktives Einkommen, welches entweder beiden Elternteilen oder demjenigen Elternteil, welcher die hauptsächliche Erziehungsarbeit leistet, gutgeschrieben wird. Die Regelung gemäss Scheidungsvereinbarung und/oder Urteil müssen der AHV-Ausgleichskasse gemeldet werden.
- **Beiträge Nicht- oder Teilzeiterwerbstätiger an die AHV/IV:** Wenn Sie nach der **Scheidung** nicht oder nur in sehr beschränktem Mass erwerbstätig sind, sollten Sie bei der AHV-Ausgleichskasse des Kantons oder der Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde abklären, ob Sie genügend Beiträge entrichten. Fehlende Beiträge können später nicht nachbezahlt werden und führen zu Rentenkürzungen.
- Ist der Lebensunterhalt trotz Einkommen und Alimente nicht gedeckt, haben AHV- und IV-Rentner und Rentnerinnen möglicherweise Anrecht auf Ergänzungsleistungen (Antrag stellen).

Aufenthaltsrecht

- Ehepartner und Ehepartnerinnen aus Drittstaaten (nicht EU/EFTA-Länder), die über den Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, verlieren unter Umständen innerhalb der ersten 3 Jahre seit der Heirat das Aufenthaltsrecht bei Trennung oder Scheidung. Ausnahmen werden bei Opfern von Zwangsehen, häuslicher Gewalt oder Verfolgung im Heimatland gemacht. Je nach Situation ist der Beizug eines auf Ausländerrecht spezialisierten Anwalts sinnvoll (www.iafl.com).

Mehr dazu unter:

www.ch.ch/de/aufenthaltsrecht-fur-auslander-nach-der-scheidung-oder-tod/

Name nach der Scheidung

- Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, behält diesen Namen nach der Scheidung. Sie/er kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie/er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Abänderung des Eheschutz- oder Scheidungsurteils

- Haben sich die Verhältnisse erheblich und dauernd geändert (z.B. Einkommensverhältnisse, höhere Ausgabenpositionen, Wohnsituation, Familienverhältnisse), so kann eine Anpassung des Unterhalts an die Kinder und an den ehemaligen Ehegatten sowie Änderungen der Obhut oder des Sorgerechtes der Kinder beim Gericht beantragt werden.



Zuständige Gerichte und Kosten

Das Eheschutz- bzw. Scheidungsbegehren muss im Kanton St. Gallen beim Kreisgericht des Wohnorts der Ehegatten oder eines Ehegatten eingereicht werden.

Im Linthgebiet wenden Sie sich an das:

Kreisgericht See-Gaster
Bahnhofstrasse 4
8730 Uznach
Telefon 058 229 98 80



Foto: www.gerichte.sg.ch

Formulare

Im Internet unter www.gerichte.sg.ch/formulare.html können die nötigen Formulare des Kreisgerichts heruntergeladen werden.

- Eheschutzbegehren
- Gemeinsames Scheidungsbegehren
- Scheidungsklage

Sie dürfen sich auch an die Regionalen Beratungszentren Rapperswil-Jona und Uznach wenden. Wir können Ihnen das richtige Formular gerne abgeben.

Nötige Unterlagen

Zusätzlich zum entsprechenden Formular braucht das Kreisgericht diverse Unterlagen. Die notwendigen Unterlagen sind auf dem Formular des Kreisgerichtes aufgelistet.

Rapperswil und Uznach, September 2020



REGIONALE
BERATUNGSZENTREN
RAPPERSWIL-JONA · UZNACH

Regionales Beratungszentrum Rapperswil-Jona

Alte Jonastrasse 24
8640 Rapperswil
(Empfang im 1. Stock)

Telefon 055 225 76 00

Mail: rbz@rj.sg.ch
Web: www.sozialedienstelinthgebiet.ch

Öffnungszeiten:
08.30h – 11.45h / 13.30h – 16.30h

Regionales Beratungszentrum Uznach

Unterer Stadtgraben 6
8730 Uznach
(im 1. Stock)

Telefon 055 225 76 60

Mail: info@rbuznach.ch
Web: www.sozialedienstelinthgebiet.ch

Öffnungszeiten:
08.30h – 11.45h / 13.30h – 16.30h